

§ 10b BilDokV 2021 Datenverarbeitung und Datenübermittlungen zum Zweck der schulorganisatorischen Planung der Sommerschule

BilDokV 2021 - Bildungsdokumentationsverordnung 2021

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Schulbehörden sind berechtigt, folgende Daten von zur Sommerschule angemeldeten Schülerinnen und Schülern zu verarbeiten:

1. 1.Namen,
2. 2.Geburtsdatum,
3. 3.Staatsbürgerschaft,
4. 4.die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen BF und AS,
5. 5.Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers,
6. 6.Erst- und Alltagssprache(n),
7. 7.Sonderpädagogischer Förderbedarf,
8. 8.Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten,
9. 9.Außerordentlicher Status,
10. 10.Informationen zur besuchten Schule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
11. 11.Informationen zur besuchten Sommerschule (Schulkennzahl, Bezeichnung, Adresse),
12. 12.Schulstufe,
13. 13.Gegenstände,
14. 14.Informationen zu den schulischen Leistungen, sofern sie für die Teilnahme an der Sommerschule relevant sind
und
15. 15.Transportbedarf.

In Kraft seit 19.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at